

Satzung
des
Feuerwehrvereins
Mellingen e.V.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines	4
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Rechte und Pflichten	6
§ 8 Organe	6
§ 9 Vereinsvorstand	6
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 11 Sitzung des Vorstandes	7
§ 12 Vollversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Vollversammlung	8
§ 14 Kassenführung	9
§ 15 Ehrungen	9
§ 16 Auflösung	10
§ 17 Schlussbestimmungen	10
§ 18 Inkraftsetzung	10

Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e.V.

Vorwort

Die in der Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e.V. aufgeführten Vereinsorgane und –stellungen sind allgemein gefasst und gelten für beide Geschlechter.

Infolge der Europäischen Währungsunion vom 13. 05. 1998 wurde in der vorliegenden Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e. V. auf die Währung Euro umgestellt. Des Weiteren wurde in der vorliegenden Satzung auch die Rechtschreibreform von 2006 sowie den Nachträgen zur Rechtschreibreform aus dem Jahr 2010 umgesetzt.

Mellingen, den 23.09.2011

Im Original gezeichnet

Olaf Hollunder
Vorsitzende
Feuerwehrverein Mellingen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Mellingen“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mellingen
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Freiwillige Feuerwehr Mellingen,
 - die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften
 - die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit über die FFW
 - die Förderung und Gewährleistung der Jugendarbeit in der FFW
 - die Traditions- und Kameradschaftspflege
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, d.h.
 - der Verein ist selbstlos tätig
 - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
 - die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist ohne politische und religiöse Bindung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - die aktiven Angehörigen der FFW
 - die passiven Angehörigen der FFW
 - die Teilmitglieder
 - die fördernden Mitglieder
 - die Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Bürgerin / jeder Bürger ab dem 16. Lebensjahr werden.
Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist verpflichtet, Ablehnungsgründe zu nennen.

Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e.V.

- (2) Abs. (1) berührt nicht die bereits bestehenden Mitgliedsrechte aller zurr FFW Mellingen gehörenden aktiven und passiven Mitglieder.
- (3) Personen ab dem 14. Lebensjahr können entsprechend den geltenden Jugendschutzbestimmungen, die Teilmitgliedschaft erwerben. Sie kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden.
- (4) Aktive Angehörige, die aus dem Dienst ausscheiden werden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten, zu passiven Mitgliedern.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihr Interesse an der Arbeit des Vereins bekunden. Sie unterstützen durch finanzielle Beiträge die Tätigkeit des Feuerwehrvereins.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die besondere Verdienste erworben oder sich durch langjährige Tätigkeit in der FFW bzw. im Feuerwehrverein Mellingen hervorgetan haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt bzw. ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod
 - durch Austritt aus dem Feuerwehrverein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Feuerwehrverein
- (2) Der Austritt wird mit Vorlage der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung der Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absenden des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es die Vereinsinteressen gröblich verletzen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Feuerwehrverein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Ihm/ihr steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und ist durch diesen der nächsten Vollversammlung zur Entscheidung zu übergeben.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt nach der Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vereinsvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - 1) Dem Vorsitzenden
 - 2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 3) Dem Schriftführer
 - 4) Dem Finanzobmann
 - 5) Dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
 - 6) Dem Jugendfeuerwehrwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (3) Die unter Abs. (1), Pkt. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.

Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e.V.

- (4) Ein Amt unter Abs. (1), Pkt. 1 bis 4 erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vollversammlung kann jederzeit die unter Abs. (1), Pkt. 1 bis 4 oder einzelne Mitglieder unter Abs. (1), Pkt. 1 bis 4 des Amtes entheben.
- (5) Die unter Abs (1), Pkt. 5 und 6 genannten Vorstandsmitglieder sind aufgrund ihrer Dienststellung in der FFW Mellingen in den Vorstand gesetzt.
- (6) Ein Amt unter Abs. (1), Pkt. 5 und 6 erlischt durch Rücktritt aus der Dienststellung in der FFW Mellingen oder Verlust der Dienststellung in der FFW Mellingen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand:

- hat die Vollversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen
- hat die Vollversammlung einzuberufen
- hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen
- hat das Vereinsvermögen zu verwalten
- hat den Jahres- und Finanzbericht zu erstellen
- fasst Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschlüsse von Mitgliedern
- fasst Beschlüsse über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
- hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten
- ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen
- kann verbindliche Ordnungen erlassen

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Finanzobmann

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Abs. (2) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-€ (in Worten „fünfhundert“) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e.V.

- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist nicht das Einzelabstimmungsergebnis sondern das Gesamtabstimmungsergebnis (Ja....Stimmen; Nein....Stimmen;Stimmenenthaltungen) zu protokollieren.

§ 12 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das höchste Beschlussorgan des Vereines.
- (2) Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes, Bestätigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorsitzenden.
 2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen ein Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Vollversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Vollversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Anträge auf Änderung der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung kann auf der Vollversammlung gestellt werden und wird durch diese beschlossen.

§ 13 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird von einem gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Vollversammlung für die Dauer des Wahlganges von einem Wahlausschuss geleitet.
- (2) In der Vollversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei nicht Beschlussfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine neue Vollversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der zweiten Ladung zur Vollversammlung muss diese Bestimmung besonders ausgewiesen werden!

Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen e.V.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung außer Betracht bleiben. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Leiter der Vollversammlung festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder es beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vollversammlung zu Unterzeichnen ist.
- (6) Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vollversammlung, die Tagesordnung oder eventuelle Ergänzungen, teilnehmende Vorstandsmitglieder, den Namen des Leiters der Vollversammlung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten. Eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Mitglieder ist dem Protokoll beizufügen.

§ 14 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aufgebracht durch
 1. jährliche Mitgliedsbeiträge
 2. freiwilligen Zuwendungen
 3. Einnahmen aus Veranstaltungen
 4. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (2) Der Finanzobmann hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung für das Geschäftsjahr zu erstellen.
- (3) Für die Anweisungen von Auszahlungen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Zustimmung und Auszahlung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die vom Vorstand für jeweils 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen und den Mitgliedern bei eventuellen Fragen zu erläutern.

§ 15 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Art und Weise besondere Verdienste erworben haben, können folgende Ehrungen verliehen werden:
 1. Verleih von Ehrennadeln, Bestenabzeichen, Qualifikationsspangen
 2. das Ehrendiplom des Feuerwehrvereins Mellingen
 3. die Ehrenmitgliedschaft des Feuerwehrvereins Mellingen

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereines bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Mellingen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für Wohl der Feuerwehr verwendet.
- (2) Für die Abwicklung des Auflösungs Vorgangs gilt der Verein als fortbestehend. Der Vorstand des Vereines bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Die Mitglieder des Feuerwehrvereins Mellingen erhalten eine Ausfertigung der Satzung nach Annahme durch die Vollversammlung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind der Vollversammlung mitzuteilen. Es ist ein Beschluss zu fassen, welcher die Annahme oder Ablehnung durch die Vollversammlung beinhaltet.
Die Aushändigung der Satzung des Feuerwehrvereins Mellingen an die Mitglieder erfolgt gemäß § 15 Abs. (1).

§ 18 Inkraftsetzung

- (1) Mit dieser Satzung tritt die Satzung mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.03.2000 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Vollversammlung mit Wirkung vom 23.09.2011 in Kraft.

Mellingen, den 23.09.2011

gez. Hollunder

Vorsitzender



